

Checkliste - Voraussetzungen L17 Ausbildung

für den Bewerber oder die Bewerberin:

- ☒ vollendetes 16. Lebensjahr
- ☒ Verkehrszuverlässigkeit (wird von der Behörde geprüft)
- ☒ körperliche und geistige Reife muss nachgewiesen werden entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch eine verkehrspsychologische Untersuchungsstelle
- ☒ Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigten, wenn dieser oder diese nicht selbst die Begleitperson ist
- ☒ ärztliche Untersuchung von einem ermächtigten Arzt/Ärztin
- ☒ Vorhandensein einer Begleitperson oder höchstens zweier Begleitpersonen

Ausstattung des Ausbildungsfahrzeuges:

Das Ausbildungsfahrzeug muss keine bestimmten Kriterien erfüllen, um damit Übungsfahrten im Rahmen der vorgezogenen Lenkberechtigung durchführen zu können.

Wird das Fahrzeug für die Prüfung verwendet, muss mindestens 1 Türe in der Reihe, in der der Prüfer Platz nimmt, vorhanden sein.

Hinweis: Ist das Ausbildungsfahrzeug nicht auf den Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, muss der/die ZulassungsbesitzerIn des Kfz eine schriftliche Zustimmung geben, dass dieses für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten verwendet werden darf.

für die Begleitperson(en):

- ☒ besonderes Naheverhältnis zu dem Bewerber oder der Bewerberin (z.B. Eltern, Verwandte, Freunde bzw. Freundinnen)
- ☒ Besitz des Führerscheins der Klasse B seit mindestens sieben Jahren
- ☒ Fahrpraxis während der letzten drei Jahre
- ☒ kein schwerer Verstoß gegen Verkehrsvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre
- ☒ Zustimmung des Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigten, falls dieser oder diese nicht selbst die Begleitperson ist

Hinweis: Die Begleitperson darf für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen und grundsätzlich werden innerhalb eines Jahres höchstens zwei Bewilligungen erteilt

Kennzeichnung des Ausbildungsfahrzeuges:

vorne und hinten am Fahrzeug:

- ☒ hellblaues Schild mit weißer Aufschrift „L17“ (Größe: 160 mm x 160 mm) und
- ☒ weißes Schild mit schwarzer Aufschrift „Ausbildungsfahrt“
- ☒ das Schild darf nur verwendet werden, wenn der Auszubildende selbst fährt, sonst muss man es abmontieren

Verwendung des Kfz als Prüfungsfahrzeug:

- ☒ Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h
- ☒ viertüriges Fahrzeug (mindestens eine Zugangstüre in der Sitzreihe, in der/die FahrprüferIn Platz nimmt)
- ☒ Wenn die Fahrprüfung mit einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt wird, wird die Lenkberechtigung auf Automatikfahrzeuge beschränkt.